

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 34b / 3. vereinf. Änderung (Lübecker Str. 46)

Der Ursprungs-B-Plan Nr. 34b, der den Bereich zwischen August- und Lübecker Straße umfasst, ist seit dem 30.06.2001 rechtsverbindlich.

Er trifft in dem Bereich zwischen Oberen und Mittlerem Wassergang an der Lübecker Straße eine WB-Ausweisung (Besonderes Wohngebiet) in 2-geschossiger abweichender Bauweise. Rückwärtig in Richtung Auguststraße sind 1-geschossige Anbaumöglichkeiten ausgewiesen.

Auf dem Grundstück Lübecker Straße 46 ist aber aus städtebaulich nicht nachvollziehbaren Gründen die 1-geschossige Anbaumöglichkeit im Ursprungsplan stark reduziert, so dass eine wirtschaftliche Nutzung dieses Bereichs kaum möglich ist.

Der Eigentümer möchte auf diesem Grundstück aber eine wirtschaftlich sinnvolle Erweiterung seiner betrieblichen Einrichtung umsetzen und hat daher die Änderung des B-Planes Nr. 34b beantragt.

Das Bauvorhaben wird seitens der Stadt unterstützt. Der zuständige Ausschuß für Bauwesen und Stadtplanung hat daher am 9. 3. 2009 dem Antragsteller zugestimmt und den Aufstellungsbeschluß zur 3. vereinfachten Änderung des B-Plan Nr. 34b beschlossen. Ziel der Änderung ist die Erweiterung/Verschiebung der rückwärtigen Baugrenze in Richtung Auguststraße, und zwar bis an die bestehende Fluchtlinie der Baugrenze der Nachbargrundstücke.

Die Erweiterung der Baugrenze in diese Richtung ist städtebaulich vertretbar und berührt nicht die Grundzüge der ursprünglichen Planung. Es kann daher das vereinfachte Änderungs-Verfahren nach § 13 BauGB angewendet werden.

Alle übrigen städtebaulichen sowie die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes bleiben unverändert bestehen und behalten auch für diese Änderung Gültigkeit.

Bad Schwartau, 19. JUL. 2010

Stadt Bad Schwartau


Schubert
(Bürgermeister)

